

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei  
Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern

IV 200-1

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,  
IV 250, IV 270,  
IV 1, IV 3

Bearbeiter: G. Schulz

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV-H 1218-R2010-2010/001-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: gabriele.schulz@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 16. Dezember 2010

Nachrichtlich:

Präsident des Landesrechnungshofs  
Mecklenburg-Vorpommern

## **Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2010 und Übertragung nach 2011 (Reste-Erlass 2010)**

**Hausanschrift:**  
Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19055 Schwerin

**Außenstelle:**  
Referat, Aus- und Fortbildung  
der Steuerverwaltung  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de  
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Bildung sowie Übertragung von Einnahme- und Ausgaberesten im Haushaltsjahr 2010 und deren Inanspruchnahme in 2011 geregelt.

## I. Allgemeines

Das Verfahren, die Übertragung von Haushaltsresten grundsätzlich von einer Deckung zu lasten von Ansätzen des aktuellen Haushaltsplans abhängig zu machen, wird auch für das Haushaltsjahr 2011 angewendet werden.

Eine Vorwegfreigabe von Resten aus dem Jahre 2010 wird grundsätzlich nicht erteilt. Notwendige Ausgaben müssen im Rahmen der Ansätze für das Haushaltsjahr 2011 geleistet werden. Eine Vorwegfreigabe wird wie in den Vorjahren erteilt für in voller Höhe durch Drittmittel finanzierte Ausgaben.

Darüber hinaus werden zur Beschleunigung der Investitionstätigkeit Vorwegfreigaben erteilt für:

- Ausgaben im Zusammenhang mit EU-Fonds (EU- und Kofinanzierungsmittel),
- Ausgaben im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms M-V (ZIP M-V) und
- Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms "Wachstum stärken - Investitionen sichern" (Konjunkturpaket I).

## II. Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten

Ausgabeermächtigungen, die über das abgelaufene Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben sollen, bedürfen der Übertragung in das nächste Haushaltsjahr durch das Finanzministerium. Das ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Nach **§ 19 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)** sind Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar; nach **Satz 2** dieser Vorschrift können andere Ausgaben im Haushaltsplan durch das Ausbringen entsprechender Haushaltsvermerke für übertragbar erklärt werden, sofern damit die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird.

Nach **§ 45 Abs. 2 LHO** können **Ausgabereste bei übertragbaren Ausgaben** gebildet werden, die bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Nach **§ 45 Abs. 4 LHO** kann das Finanzministerium in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

Außerdem sind nach **§ 15 Haushaltsgesetz 2010/2011**

- Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) und
- Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen,

übertragbar.

Nicht zweckgebunden und deshalb auch nicht übertragbar im Sinne von § 19 Satz 1 LHO sind Einnahmen, die aufgrund sog. „Verstärkungsvermerke“ den Ausgaben bestimmter

Titel zufließen. Daraus folgt, dass die betroffenen Ausgaben nicht kraft Gesetzes übertragbar sind und deswegen keine Ausgabereste gebildet werden können. Als typisches Beispiel für diese Fallgruppe sind die Titel 119.07 „Einnahmen aus der privaten Nutzung der Fernmeldetechnik“ und die damit korrespondierenden Ausgabebetitel zu sehen.

Allein das Vorliegen der Voraussetzungen begründet keinen Anspruch auf die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten. Sowohl die Bildung als auch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedürfen gemäß **§ 45 Abs. 3 LHO** der Einwilligung des Finanzministeriums.

### III. Verfahren zur Haushaltsrestbildung

Nach VV Nr. 4 zu § 45 LHO fertigen die für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen auf der Basis der von der Landeszentralkasse zur Verfügung gestellten Abschlüsse einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste) und übersenden diesen bis zum

**11. Februar 2011**

dem Finanzministerium. Die Anträge sind entsprechend den als Anlage beigefügten **Mustern** zu stellen. In besonderen Ausnahmefällen (Strukturen, die sich nicht mit dem Muster erfassen lassen) können die Anträge formlos gestellt werden.

Die Muster werden ebenso wie die Haushalts-Soll/Ist-Datenbank in Excel zur Verfügung gestellt. Erforderliche Makros sind in die Muster der Excel-Datei eingearbeitet.

Mit Hilfe der Makros können die Zweckbestimmung, Plan-Ansätze und Ist-Zahlen aus der Datenbank in die Muster übernommen werden. Die restlichen Spalten sind manuell auszufüllen. Bereits eingetragene Angaben (über Makro) können manuell korrigiert werden. Eine Datenbank mit vorläufigen Abschlussdaten 2010 steht bis Mitte Januar 2011 zur Verfügung. Die Beauftragten für den Haushalt erhalten die Datenbank-Datei per E-Mail.

Bei der Antragstellung sind alle übertragbaren Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 2010 und alle Reste aus 2009 zu erfassen. In den Anträgen ist zusätzlich die Art der rechtlichen Verpflichtung (z. B. Vertrag, Bewilligungsbescheid) anzugeben. Die Berechnung der beantragten Reste ist dabei nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Antragstellung sind die Titel zu benennen, bei denen die Einsparungen für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten in 2011 nachgewiesen werden sollen (vgl. Muster).

#### III.1 Berechnung der Reste

Für die Ermittlung der zur Übertragung vorgesehenen Reste bei Einnahmen und Ausgaben bitte ich, aus dem Verfahren „ProFiskal“ die Liste „Titelstand - Haushaltsjahr 2010“ (Liste B 01) auf der Ebene OEH „00000000“ zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der zur Übertragung vorgesehenen Reste sind Ist-Ausgaben bei anderen Titeln, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit (ohne Soll-Veränderungen) geleistet worden sind und alle sonstigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Veränderungen (z. B. Einsparungen, Sperrungen, Verstärkungsmittel, Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit Soll-Veränderungen) sowie die Reste aus 2009 darzustellen und bei der Höhe der beantragten Haushaltsreste zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen dem „bereinigten“ Gesamt-Soll und dem Ist ergibt die nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigung (Minderausgabe), die die Obergrenze für den möglichen Haushaltsrest darstellt.

### **III.2 Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, in die nach § 37 Abs. 1 LHO eingewilligt worden ist**

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen führen nicht zu Veränderungen des Haushaltssolls. Sie ergeben nur ein zusätzliches Bewirtschaftungskontingent. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, bei nicht in Anspruch genommenen über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen Haushaltsreste zu bilden. Im Übrigen verweise ich auf Nr. 3.8.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2011.

### **III.3 Verfahren bei Zweifelsfällen**

Zweifelsfälle bzw. Sonderfragen sind mit dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums abzustimmen.

### **IV. Übertragung und Abwicklung von Haushaltsresten**

Nach meiner Einwilligung zur Bildung von Haushaltsresten teile ich Ihnen und dem Landesrechnungshof Folgendes mit:

- Titel und Höhe der gebildeten und nach 2011 übertragenen Haushaltsreste,
- Titel, bei denen in 2011 Einsparungen für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten nachzuweisen sind,
- abweichende Folgetitel, auf die die Haushaltsreste vorzutragen sind und
- Titel und Höhe der im Haushaltsjahr 2010 getätigten Vorgriffe zulasten des Haushaltsjahres 2011 (Minus-Ausgabereste).

Dem Landesrechnungshof werden von den zuständigen Haushaltsreferaten des Finanzministeriums Kopien der Anträge der Fachressorts zur Verfügung gestellt.

Die Inanspruchnahme von Haushaltsresten nach § 45 Abs. 3 LHO kann erst nach meiner Einwilligung erfolgen (Ausnahme: vorweg freigegebene Ausgabereste, s. o. unter I.).

Die erforderlichen Mittelzuweisungsbuchungen werden vom zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums im Verfahren „ProFiskal“ im Onlineverfahren ausgeführt.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte



